A. Hydr.
5002 e

A. hydr. Řheindeich-Ordnung
5002 c

114.

[illegible] 1784.

T 114.

Hochfürstlich-Marggräflich-Badische Rheindeich-Ordnung.

MINISTERIUM DES INNERN.

Carlsruhe, gedrukt bey Michael Maklot,
Markgräflich-Badischer Hofbuchhändler und Hofbuchdrucker.
1779.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Von Gottes Gnaden Wir Carl Friderich,

Marggraf zu Baden und Hochberg, Landgraf zu Saussenberg, Graf zu Sponheim und Eberstein, Herr zu Rötteln, Badenweiler, Lahr, Mahlberg und Kehl 2c. 2c.

Fügen hiermit zu wissen: Wie Wir während Unserer Regierung Uns immerhin eine Unserer angelegensten Sorgen haben seyn lassen, Unsere an den Rhein gränzende Lande und Unterthanen vor dem Einbrechen und den Ueberschwemmungen dieses Stroms zu schützen und in Sicherheit zu setzen.

Wir haben zu diesem Ende die vormalige allzuschwachen Deiche bis zu der erforderlichen Breite und Höhe verstärken, an verschiedeneu Stellen neue Deiche anlegen, die vom Anfall des Stroms bedrohte Ufer möglichst verwahren, und überhaupt die Beschützungen gegen denselben, obwohl mit einem Aufwand von

 großen

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

großen Summen, in einen solchen Stand setzen lassen, daß Wir nunmehro bey verschiedenen Wassersgefahren die ersprießlichen Wirkungen davon selbst wahrgenommen, und zu Unserer mehrern Ueberzeugung davon die dankbare Gesinnungen Unserer lieben Unterthanen für diese Unsere Fürsorge mit besonderem Vergnügen bemerkt haben.

Nachdem Uns aber hierbey zugleich vorgekommen ist, daß eines theils Unsere wegen des gesamten Deichwesens von Zeit zu Zeit erlassene Verfügungen und Vorschriften nicht in genugsamem Andenken geblieben, auch nicht so allgemein, als es nöthig, bekannt sind; andern theils aber zur möglichsten Beschützung des Landes für Wassersgefahr und schleunigen Hülfe noch verschiedene nützliche Fürkehrungen erfordert werden; so haben Wir Uns gnädigst bewogen gefunden, nunmehro eine umständliche Rheindeich-Ordnung entwerfen und zu jedermanns Wissenschaft in Unsern Fürstlichen Landen durch den Druck bekannt machen zu lassen. Setzen, ordnen und wollen demnach, wie folget:

I. Abschnitt.

Von den Aemtern und Verrichtungen der Dammbedienten.

§. 1.

Gleichwie das gesamte Rheindeich- und übrige Wasserbauwesen in Unsern Fürstlichen Landen Unserm nachgesetzten Renntkammer-Departement untergeordnet ist; so solle in allen dabey vorkommenden wichtigen Fällen und wo Unsere Ratification erforderlich ist, jedesmal in Zeiten Bericht dahin erstattet und von demselben Bescheid oder Genehmigung eingeholt werden.

§. 2.

Zur Besorgung des Deichwesens und der damit verbundenen Angelegenheiten haben Wir folgende Anordnung gnädigst gut gefunden:

Erstens solle bey den hiernach befohlenen Deichschauen sowohl, als auch bey andern wegen der Rheindämme vorgehenden Augenscheinen und Commißionen, jedesmal ein Deputatus von Unserer Fürstlichen Renntkammer mit zugegen seyn und an den Verhandlungen darüber gleichen Antheil nehmen.

Zweytens Wollen Wir zwar Unsere an den Rhein gränzende Oberämter und Aemter, wegen ihrer anderweitigen Geschäfte, mit einer besondern Aufsicht über das Deichwesen nicht beladen. Da es aber allerdings jedem Amt zustehet, von dem jeweiligen Zustand der Dämme und von deren verschiedenen Verhältnissen in seinem Distrikt immerhin wohl unterrichtet zu seyn, und die gehörige Ordnung dabey zu handhaben; so haben dieselbe nicht nur den vorgedachten Deichschauen und sonstigen Commißionen jedesmal beyzuwohnen, sondern auch sich alles übrigen Dammwesens mit anzunehmen, und die Anstalten zu Anlegung und Unterhaltung der Dämme durch ihre Mitwirkung und Beyrath möglichst zu befördern, insbesondere aber gegen diejenige, welche sich dabey ungehorsam und nachläßig bezeigen oder Schaden verursachen, die ihnen anvertraute Amtliche Gewalt mit allem Nachdruck und Ernst zu gebrauchen. Wie aber

Drittens über das Deichwesen in dem Oberamt Carlsruhe und dem Amt Ettlingen bis anhero eine eine beständige Oberaufsicht nöthig gefunden und solche von dem Oberforstamt, unter Communication mit ersagten beyden Aemtern, besorgt worden ist; so wollen Wir dieselbe gedachtem Oberforstamt fernerhin in gleicher Maaße gnädigst übertragen. Sodenn befehlen Wir

4tens

Viertens den übrigen Oberforstämtern, bey den vorzunehmenden Deichschauen und sonstigen Commißionen wegen des Rheindeichwesens sich in ihren Refieren jedesmal mit einzufinden und das nöthige besorgen zu helfen. Wobey Wir zugleich Unsern samtlichen Oberforstämtern am Rhein aufgeben, zu dem dabey erforderlichen Uferbauwesen die nöthige Faschinen und anderes Holzwerk, nach eingeholter Resolution von Unserer Renntkammer, an schicklichen Orten verabfolgen zu lassen, oder anderwärts so wolfeil als möglich, zu erkaufen, sofort der Zahlung und Verrechnung wegen die Decretur gehörig einzuhohlen.

Der in vorstehenden Punkten ernannten Hauptdirection sollen

Fünftens tüchtige Ingenieurs, welche in dem Strombauwesen die nöthige wissenschaftliche und practische Kenntnisse besitzen, beständig zu dem Endzweck und mit der Weisung zugegeben seyn, daß jeder in dem ihm angewiesenen Distrikt für die gehörige Unterhaltung der Deiche die genaueste Obsorge tragen, Mängel und Unordnungen, wo sich dergleichen finden, mit allenfalls nöthiger Beyhülfe des betreffenden Oberamts oder Amts, sogleich abstellen, oder in wichtigen Fällen zu Unserer Fürstlichen Renntkammer einberichten, bey den jährlichen Deichschauen sich einfinden, die Herstellung sowohl der neuen, als die Verstärkung und Ausbesserung der alten Dämme,

 nach

nach den ergehenden Verfügungen, veranstalten, die bestellte Dammmeister und Dammwarthe dabey zu ihrer Obliegenheit anhalten und die Verdienst- auch andere Kostenzettel zur Zahlungsdecretur attestiren sollen. Insbesondere liegt denenselben ferner ob, die erforderliche Risse und Ueberschläge bey dem vorkommenden Dammbauwesen zu verfertigen und nach deren Genehmigung die Plätze zu den Dammanlagen auszustecken, auch auf die hiernach vorgeschriebene Beobachtung der Wasserhöhen ein genaues Augenmerk zu richten.

§. 3.

Der Dammmeister oder die Dammwarthe eines jeden Orts oder Distrikts haben, unter Direction des bestellten Ingenieurs, die Deiche fleißig zu visitiren, und wo sie etwas schadhaftes oder sonsten etwas zu verbessern finden, solches zn notiren und sodann gehörig anzuzeigen.

Bey Anlegung neuer oder Wiederherstellung und Ausbesserung alter Dämme müssen die betreffende Dammmeister und Dammwarthe gegenwärtig seyn und fleißige Aufsicht tragen, daß die angeordnete Arbeiten nicht nur mit gehörigem Fleiß und in der gesetzten Zeit verrichtet, sondern auch in Absicht ihrer Tüchtigkeit auf eben die Art hergestellt werden,

den, wie es von der Direction vorgeschrieben ist. Sollten aber diejenige, welchen gewisse Arbeiten veraccordirt worden, oder Vorgesetzte und Unterthanen bey den Deichfrohnen sich unfolgsam, widerspenstig und nachläßig bezeigen, so hat er davon sogleich der Direction, und in Abwesenheit derselben unmittelbar dem betreffenden Oberamt oder Amt Bericht zu geben, damit die nöthige schleunige Vorkehr dagegen getroffen und die Schuldige zu gebührender Strafe gezogen werden. Woferne hingegen der Dammmeister diese Anzeige unterläßt, so wird alle Verantwortung deswegen auf ihn selbst fallen.

Wo Verzeichnisse über die Arbeitsleute, Fuhren oder beygeschafte Materialien erforderlich sind, solle der Dammmeister selbige, mit Bemerkung der Arbeitstäge oder der Anzahl der geleisteten Fuhren oder der beygebrachten Materialien, pflichtmäßig fertigen, zu dem Ende von Tag zu Tag ordentliche Register darüber führen, auf die gute und accordmäßige Beschaffenheit der Materialien sehen, schlechte und dem Accord nicht gemäße Waaren aber nicht annehmen, oder, wenn solche nicht zurück zu weisen sind, der Direction davon gleichbalden Anzeige machen, und bey allem diesem sich vor Unredlichkeit und Privatvortheil bey schwehrer Strafe sorgfältig hüten. Vornehmlich hat derselbe auch darauf zu sehen, daß von den beygeschaften Materialien nichts

 ent-

entwendet, das überflüßige aber nach geendigter Arbeit zur weitern Bestimmung in gehörige Verwahrung gebracht werde.

Auch wird demselben ernstlich anbefohlen, mit den Gemeindsvorgesetzten dahin Sorge zu tragen, daß der Erwachs des weichen Holzes auf alle Weise befördert und ausgebreitet, und daher sowohl die innerhalb der Dämme dazu schickliche Plätze, als auch ausserhalb derselben das Vorland, wie auch die neue Anlagen und sogenannte Gründe oder Köpflein diesseits und jenseits des Rheins damit angepflanzt werden.

Da übrigens bey dem Deichwesen und insonderheit bey Wassersgefahr nicht alle besondere Umstände und Vorfälle genau beschrieben und Verhaltungsregeln dabey gegeben werden können, sondern bey unaufhaltsamer Arbeit und Hülfe dem Urtheil eines erfahrnen Dammmeisters und der Klugheit der Ortsvorgesetzten vieles überlassen werden muß; so sind dieselbe, und besonders der Dammmeister, verbunden, alles das, was zu Abwendung der Wassersgefahr nach ihrer Einsicht und Erfahrung für dienlich erachtet wird, zu besorgen und allem Schaden vorzukommen; wo es aber die Zeit noch verstattet, ist bey der Direction jedesmal vorher darüber Anzeige zu machen und von derselben Weisung zu erwarten.

§. 4.

Weil die Anwesenheit und Aufsicht eines erfahrnen Mannes bey dem Deichwesen beständig nöthig ist, und es zuweilen geschieht, daß der Dammmeister durch Krankheiten oder andere Zufälle verhindert wird, seinen Dienst zu besorgen; so ist von den betreffenden Oberämtern und Aemtern, unter Communication mit dem betreffenden Oberforstamt und dem daselbst angestellten Ingenieur, in jedem Rheinort aus dem Gericht und Rath ein tüchtiger Dammwarth zu bestellen, und demselben aufzugeben, daß er sich das Dammwesen in der Gemarkung seines Orts ebenfalls wohl bekannt machen und in Abwesenheit des Dammmeisters dessen Stelle, nach allen demselben zukommenden Obliegenheiten, gegen Bezug der geordneten Gebühr, pflichtmäßig und auf das genaueste versehen solle.

II. Abschnitt.

Von der Größe und Stärke, welche den Dämmen nach Proportion der Höhe und Gewalt des anfallenden Rheinwassers zu geben ist.

§. 5.

Die Absicht, um deren willen Deiche angelegt werden, ist die Abhaltung des austrettenden Gewässers, damit selbiges nicht das hinter ihnen liegende Land überströhme, noch verderbe, und daß nicht der Rhein bey hohen Fluthen sich mit Gewalt in die Altwasser und andere niedere Gefilde stürze und zum Schaden und größerer Gefahr der Unterthanen eine neue Strohmbahn durch dieselbe nehme.

Diesem Endzweck zu folge muß also ein Deich erstens eine genugsame Höhe haben, um das Uebertretten der Fluth zu verhindern, und zweytens die Dicke und ganze Stärke des Deichs so beschaffen seyn, daß er dem Druck des Wassers und dem Stoß der darauf anfallenden Wellen zu widerstehen vermag.

§. 6.

§. 6.

Es erfordert demnach die erste wesentliche Eigenschaft eines solchen Deichs, daß derselbe, nachdem die Erde davon schon ihre unwandelbare Festigkeit erhalten hat und sich nicht mehr senkt, wenigstens um zwey Schuhe höher bleibe, als die bekannte höchste Fluth gestanden ist.

Damit man nun das Verhältnis der Wasserhöhen an den verschiedenen Gegenden des Rheins zu allen Zeiten genau wissen, somit inskünftige einen sichern Maaßstab für das Deichbauwesen erhalten möge, so wird hiermit verordnet, daß bey nachbenannten Rheinorten, nemlich:

In dem Oberamt Carlsruhe.

Zu Knielingen.
Zu Eggenstein, an der Schliesse.
Zu Linkenheim, an der untern Schliesse.
Zu Liedolsheim, an der Weichau-Schliesse.
Zu Rußheim, an der Landwehr oder dem Brückendeich.

In dem Amt Ettlingen.

Zu Dachslanden.
Zu Neuburgweiher.

In dem Oberamt Rastatt.

Zu Aue am Rhein.
Zu Steinmauren.

In dem Amt Stollhofen.

Zu Plittersdorf.

In dem Oberamt Mahlberg.

Zu Ottenheim.

In dem Oberamt Hochberg.

Zu Weißweil.

In dem Oberamt Badenweiler.

Zu Zinken.

In dem Oberamt Röteln.

Zu Haltingen oder Kirchen.

an einem solchen Platz, der nicht weit von jedem Dorf abliegt und den das Rheinwasser niemals ganz verläßt, sonderheitlich auch ober- und unterhalb des Einlaufs starker Nebenflüsse in den Rhein, ein Eichener Pfahl von einem Schuh ins gevierte Dick und zwey Schuhe höher als der größte Damm ist, oder das bekannte höchste Wasser bisher gereicht hat, mit einer darauf befindlichen Scala von Zollen, worauf die Abtheilung mit starken Nägeln zu machen

chen und die Zahlen einzugraben, sofort mit einer dauerhaften schwarzen Farbe zu bezeichnen sind, in einer solchen Entfernung von dem Ufer gesetzt und fest eingerammet werden solle, daß man leicht nahe zu demselben kommen und die Zolle und Zahlen darauf genau erkennen kann.

Um ferner hiebey durchgehends einerley Verhältnis des Maasses zu erhalten, ist aller Orten derjenige Schuh zum Maasstab anzunehmen, nach welchem bereits in dem Oberamt Carlsruhe einige Höhenzeiger an steinernen Brücken, Schliessen und sonsten an dem Rhein angebracht sind, sodenn das kleinste Wasser, welches die unterste Linie des Höhenmasses gibt und mit 0. zu bezeichnen ist, auf den Observir-Pfählen anzumerken und von dieser Linie an die Zolle und Schuhe in die Höhe zu tragen.

§. 7.

Wenn diese Pfähle gesetzt sind, so hat der Dammmeister eines jeden betreffenden Orts und in dessen Abwesenheit der bestellte Dammwarth auf das Steigen und Fallen des Rheins wohl Acht zu geben, die Höhe desselben an dem Pfahl bey niedrigem oder gewöhnlichem Rheinwasser alle drey Tage, bey stärker anwachsendem und hohem Rhein aber

aber alle Tage, und zwar in letzterm Fall den Tag über mehrmals, genau zu bemerken, solche mit Anzeige der Stund, in der die Höhe beobachtet worden, auch der vorhergegangenen und gegenwärtigen Witterung, in ein hierzu besonders zu haltendes Buch, nach folgendem Formular, einzuschreiben, woraus alsdann von Monath zu Monath ein Auszug in die hiezu gedruckte Tabellen zu machen, und solcher dem Ingenieur zur berichtlichen Einsendung an Unsere Fürstliche Renntkammer zu übergeben ist.

Observirte Rheinhöhen.

An dem Pfahl zu . . . .

1779.

Monat.	Morgends.		Abends.			Ueber dem kleinen Wasser.	
Merz.	Uhr.	Witterung.	Uhr.	Witterung.		Schuh.	Zoll.
1.	8.	helles Wetter	5.	trüb.	. . .	3.	2.
3.	8.	Regen	5.	anhaltender Regen	. . .	3.	2½
					Anmerkung. Wann die Tage länger oder kürzer sind, so können die Observationen früher oder später gemacht werden. Jedesmal aber ist die Stund, in der sie geschehen, richtig aufzuschreiben.		

§. 8.

Nach der solchergestalt beobachteten höchsten Fluth, worunter nicht sowohl der Wasserspiegel, als vielmehr die Wellenhöhe verstanden ist, muß demnach die Höhe des Deichbesteks sich richten, mithin so, wie sich das Deichlager erhebt oder erniedriget, oder die Richtung gegen Strom und Sturm sich ändert, an jedem Ort dem Deich die Höhe der besagten Fluth Linie gegeben werden. Zu dieser Höhe wird alsdenn noch die Hervorragung der Kappe über die höchste Fluth, die wenigstens zwey Schuhe betragen muß, gesetzt, sodann weiters so viel als von dem Mayfeld oder Deichlager ausgestochen wird, um dem Deiche einen haltbaren reinen Grund, mit dem er sich verbinden soll, zu verschaffen, und endlich um so viel die dazu genommene Erdart schwindet. Ist diese Vorschrift mit gehöriger Sorgfalt bewerkstelliget, so erhält der Deich die oben bestimmte Höhe, daß er nemlich um zwey Schuhe über die höchste Fluth oder den Wellenschlag hervor steht.

§. 9.

Die Stärke des Deichs muß mit Rücksicht auf die dazu gebrauchte Erdart der Höhe desselben proportionirt seyn; wobey man fürs erste auf die

obere

obere Breite des Damms oder die Kappe, und denn auf die Böschung oder Abdachung desselben zu sehen hat.

Bey der Kappe kommt es ferner darauf an, ob der Deich nur zum Gehen oder auch zum Fahren bestimmt ist. Soll er allein zum ersten Endzweck dienen, so ist bey einem zähen, festen Leimen- Letten- oder Kleygrund eine Breite von sechs bis acht Schuhen hinreichend; hat man aber eine weniger feste Erde, so sind nach Beschaffenheit derselben der Kappe zehen bis zwölf Schuh Breite zu geben.

Bey einem Fahrdamm hingegen muß die Kappe wenigstens sechzen bis zwanzig Schuhe breit gemacht werden. Auch ist derselben bey deren Anlegung, sowohl auf den Fahr- als den übrigen Deichen, eine erhabene Rundung oder Wölbung zu geben, damit kein Regenwasser darauf stehen bleibe.

§. 10.

Je flacher die Böschungen an den Deichen, vornehmlich an der Wasserseite verfertigt werden, desto mehr sind sie im Stand, dem Druck des Wassers und dem Stoß der Wellen zu widerstehen; desto besser kann auch das Erdwerk sich begrünen und ohne abzurollen bestehen. Bey einer vorhandenen

guten und zähen Erdart soll daher die Grundbreite der äussern Böschung auf jeden Schuh der Deichhöhe zwey Schuhe und der innern Böschung auf jeden Schuh Höhe anderthalb Schuhe Ausladung erhalten, bey einem weniger festen Erdwerk aber der Grundbreite an der äussern Böschung auf jeden Schuh Höhe wenigstens zwey und ein halber Schuh, an der innern Böschung aber auf jeden Schuh Höhe zwey Schuhe zur Ausladung gegeben werden. Solte man endlich bey einer Deichanlage sich in der unvermeidlichen Nothwendigkeit befinden, feinen Sand oder Mohrboden dazu gebrauchen zu müssen, welche theils wegen ihres wenigen Zusammenhangs, theils wegen ihrer Leichtigkeit unter allen Erdarten den geringsten Widerstand leisten; so ist dagegen dem Deich die möglichst größe Ausladung zu geben und zu folge dessen jede Böschung sowohl an der äussern als an der innern Seite des Deichs wenigstens viermal so breit anzulegen, als die Höhe desselben betragt.

III. Ab=

III. Abschnitt.

Von Herstellung oder Zurücklegung neuer Deiche.

§. 11.

Bey nothwendigen neuen Deichanlagen kommt zuvorderst zu erwägen, nach welcher Linie dieselbe aufgeführt werden müssen, um dem vorgesetzten Endzweck gemäß das Land gegen Ueberschwemmungen zu schützen. Jede unnöthige Verlängerung des Deichs, oder Krümmung, die man ihm zu Verschonung eines geringen Stück Feldes gibt, verursacht überflüßige Anlags- und Unterhaltungskosten, auch mehrere Gefahr und Mühe bey der Vertheidigung. Alle neue Anlagen sind demnach soviel möglich in gerader Linie zu ziehen. Diese muß sich aber zugleich nach der neuen Gegend des Deichlagers, welche oft in die möglichst dauerhafteste und wolfeilste Herstellung des Deichs einen großen Einfluß hat, eingerichtet, somit vornehmlich mit auf die Beschaffenheit des vorliegenden Ufers, auf die Stromtiefe dabey und die Gefahr des weitern Einbruchs gegen den neuen Deich, sodenn auf das nöthige Vorland, hauptsächlich auch bey stark eingehenden Winkeln auf die Festigkeit des Bodens oder vorhandene Moräste, die so viel als thunlich vor dem Deiche bleiben müssen, fer-

ner auf die höhere oder abschüßige Lage und sonstige Verhältnis des unmittelbar hinter dem Deich befindlichen Binnenlands und endlich darauf Rücksicht genommen werden, daß die neu anzulegende Dämme mit denen auf dem gegenseitigen Ufer schon vorhandenen, wo es immer möglich ist, in einer proportionirten Weite, eine parallele Lage bekommen.

§. 12.

Bevor nun über die Art und Weise der Ausführung eine reife Erwägung sich anstellen und etwas bestimmen läßt, muß die zu bedeichende Gegend von dem bestellten Ingenieur genau aufgenommen, in einen Grundriß gebracht und darinne alles in dem vorhergehenden §. bemerkte, auch insonderheit die Lage der Aecker, Wiesen und Waldungen, sofern sie sich der Deichlinie nähern, angezeigt werden. Auf den Profilen, worinn vornehmlich auch die Stellen, wo das Erdreich seiue Lage gegen den Horizont ändert, anzudeuten sind, wird die Linie der beobachteten höchsten Ueberschwemmung gezogen, wornach die Höhe der Deiche sich richten muß.

Wenn nun der Situationsriß nach dieser Vorschrift gefertiget ist; so hat man, um die möglichst kürzeste Linie zu bekommen, nur noch die Punkte, welche nach obigen Vorsichtsregeln sich ergeben, durch ge-

gerade Linien zusammen zu ziehen, sofort hiernach weiter zu verfahren.

§. 13.

Das Schwinden der Deicherde ist bey dem Plan zu einer neuen Deichanlage besonders zu untersuchen, welches vornemlich dem Ingenieur obliegt, der daher von den samtlichen in der Rheingegend seines Distrikts befindlichen Erdarten sich eine gute Kenntniß zu erwerben, und soweit er solche noch nicht besitzt, bey Anlegung neuer Werke Proben über das Schwinden der darzu vorhandenen Erde anzustellen und sodann die ganze erforderliche Erdmasse des Deichs hiernach zu berechnen hat.

Da jedoch bey sehr lockerem und mürbem Grunde diese Rechnung nicht statt findet, weil der Deich durch seine Schwere zu sehr in den Boden sich eindrückt; so muß nur von solchem Grund so lange aufgeschüttet werden, bis das Werk seine besteckmäßsige Höhe erreicht hat, und alsdenn werden, nach der mehr oder minder lockern Beschaffenheit desselben, auf einen jeden Fuß Höhe, ein, zwey auch mehrere Zoll zur Schwindung zugegeben.

§. 14.

Auch ist bey dem Ueberschlag eines zu errichtenden Deichs auf die Gruben und Wasserrisse, welche neben demselben ausgefüllet werden müssen, nicht weniger auf die hin und wieder etwa nöthige Uferverwahrungen und andere dergleichen zufällige Nebenwerke das gehörige Augenmerk zu richten und in dem Hauptplan davon Anzeige zu thun.

§. 15.

Wenn denn nach erfolgter Ratification an das Werk selbst gegangen wird, so hat die Direction die nöthige Vorbereitungen dazu dergestalt zu machen, daß gleich bey Anbruch des Frühjahrs mit der Deicharbeit angefangen werden kann, und allen Eifer anzuwenden, daß gegen die Erndezeit das resolvirte Stück Deich wenigstens bis zur Bekleidung, die, wo sie erforderlich ist, auch noch zur Herbstzeit geschehen kann, fertig werde, damit nicht die Unterthanen oder andere Arbeitsleute in den Erndgeschäften gehindert sind, der aufgeführte Deich aber noch Zeit gewinne, sich zu setzen, ehe die gewöhnliche Sommer- und Spatjahrs-Gewässer kommen. Bey starken Regengüssen ist jedoch die Arbeit einzustellen, indem sonst viele aufgetragene Erde wiederum wegfließt,

und

und klumpichte Erde keine feste Masse gibt, auch die Arbeit selbst nicht wohl von statten geht.

§. 16.

Beym Anfang der Deicharbeit selbst wird der Rasen auf dem Deichlager ausgestochen und zum Gebrauch bey der Bekleidung auf die Seite gelegt. Sind auf der Stelle des anzulegenden Deichs Gesträuche oder Bäume befindlich, so müssen selbige samt den Stumpen und Wurzeln, wodurch äusserst schädliche und gefährliche Höhlungen entstehen, ausgestockt und herausgeschaft werden.

Aus gleicher Ursache ist auch die Füllerde von allem Wurzelwerk, Stumpen, Reiß und großen Steinen sorgfältig zu säubern und solches alles von dem Deich zu entfernen.

§. 17.

Wie oben schon erinnert worden, ist der Bedacht dahin zu nehmen, daß, so viel es immer seyn kann, gute zähe Erde zu dem Deichkörper gebraucht werde. Diese muß aber jedesmal wo möglich an der äussern Seite dergestallt angewiesen und ausgestochen werden, daß erstens die Gruben wenigstens dreyßig bis vierzig Schuh vom Fuß des Deiches

entfernt, folglich dazwischen eine Berme oder Bank unausgegraben stehen bleibe; zweytens daß die Erde nicht in einer Strecke unabgesetzt ausgegraben, sondern mehrere Gruben gemacht und zwischen denselben allemal ein Steeg von Boden gelassen werde, damit nicht eine offene Wasserlache oder gefährliche Vertiefung vor dem Deich entstehe; drittens, daß von den Gruben bis an den Fluß noch ein unberührter Strich fester Boden übrig bleibe, um den ersten Anfall der Wellen in etwas zu hemmen und zu verhüten, daß das Wasser die abgesetzte Erde nicht wieder wegspühle, soudern die Deichgruben nach und nach wieder ausfülle.

Ist es aber unvermeidlich, auch innerhalb des Deiches Erde heraus zu nehmen; so ist die Vorsicht zu gebrauchen, daß man hiezu die höchste Gegenden aussuche, den Boden nicht über zwey Schuhe tief ausgrabe und noch eine innere Berme bis zu dem Deichfuß lasse.

Uebrigens liegt hiebey dem Ingenieur ob, zu untersuchen, wie tief die gute Erde auf den dazu ausersehenen Distrikten seye, sofort nach Proportion der erforderlichen Deicherde die Länge und Breite der Gruben zu berechnen und anzuordnen.

§. 18.

§. 18.

Mit Aufführung der Deicherde wird jedesmal am Ende der innern Doßirung angefangen und indem der Damm auf dieser Seite allmählig seine bestimmte Höhe bekommt, gegen die äussere Böschung fortgefahren, welche den Beschluß macht. In keinem Fall aber soll die ganze Breite des Deichgrundes vom Fuß der einen Böschung bis zum Ende der andern auf einmal angelegt und so Fläche auf Fläche überschüttet werden, indeme selten eine so große Menge Erde von einerley Güte oder Mischung sich erwarten läßt, und im Fall eine ganze lockere Horizontallage durch den Deich gienge, daselbst leicht ein Durchbruch entstehen kann, welches beydes bey schregen Flächen, nach der obigen Vorschrift, wodurch die Lagen sich untereinander decken, vermieden wird.

Weil die Aufführung immer mühsamer wird, je mehr der Deich in die Höhe kommt, so ist es vortheilhaft, die am weitesten entfernte Erde zuerst auf die noch niedrige Lage anfahren zu lassen, die nähere hingegen zur höhern Auffüllung zu nehmen, damit die Arbeit nicht zu einer Zeit doppelt so schwer als zur andern gemacht werde.

Zur

Zur Auffuhr sind Wagen oder Karren zu gebrauchen; wo aber dieses nicht geschieht, und der neue Deich nicht durch einen vorliegenden alten Damm wenigstens noch Jahr und Tage geschützt wird, um sich genugsam zu senken und die nöthige Festigkeit zu erhalten, ehe er der Gewalt des Wassers ausgesetzt wird, so ist die aufgeführte Erde alle anderthalb Schuhe hoch feste einzustampfen und an den Abdachungen durch besonders dazu verfertigte Schläger einzuschlagen.

Im Winter hingegen, wenn die Erde stark gefrohren ist, solle keine Dammarbeit damit gemacht, sondern dieselbe so viel als möglich unterlassen werden.

§. 19.

Was für eine Böschung den Dämmen nach Verschiedenheit der dazu vorhandenen Erdarten gegeben werden solle, ist oben §. 9. bereits vorgeschrieben. Zuweilen ereignet sich nun auch der Fall, daß in der Nähe einer neuen Deichanlage nichts als Sandboden vorhanden ist, welcher bekanntermassen eine der schlechtesten Gattungen von Deicherde ausmacht, und niemals ganz allein zur Aufführung eines Deichs gebraucht werden darf, weil in kurzer Zeit das Wasser durch einen solchen Damm dringt

und

und hinter demselben so hoch als an der äussern Seite steht. Es ist daher eine unumgängliche Nothwendigkeit, auf andern Plätzen in dergleichen Gegenden einiges gutes Erdreich aufzusuchen, und solches mit dem Sand zweckmäßig zu verbinden. Dieses kann auf eine dreyfache Art geschehen, wenn man nemlich entweder den Sand durchaus mit gutem Boden vermischet und dem Damm von dem Boden bis zur Kappe nach Verhältniß des Sandes mehr Breite gibt; oder zweytens den innern Körper des Deichs mit Sand auffüllt und denselben an beyden Seiten bis oben an die Kappe mit guter Erde stark bedeckt; oder drittens die gute Erde ganz an die hintere Seite, den Sand aber allein vorwärts anbringt und die Böschung mit Rasen wohl überzieht; denn die innere Doßirung, welche vornemlich dem Deich zum Strebpfeiler gegen die Gewalt des Wassers dienen soll, darf niemals aus reinem Sande bestehen, weil derselbe von den Rollen und anderm durchseigernden Wasser leicht wegfließt und Deichrisse entstehen macht, folglich einen sehr unsichern Wiederhalt abgibt.

Bey dem zweyten Verwahrungsmittel wird jedoch erinnert, daß obgleich die beyden Dossements das Wasser eine geraume Zeit abhalten können, von aussen einzudringen und vermittelst des in der Mitte eingeschlossenen Sandes einen Durchbruch zu ma-

machen, dennoch zu besorgen ist, daß die Fluth noch eher durch die Grundfläche in den Sandkörper eindringe, und mitten im Deiche eben so hoch als vor demselben steige, wo alsdenn große Gefahr vorhanden ist, daß der nun flüßige Sand, da er gegen die Wasserseite wegen des Gegendrucks keine Kraft äussern kann, hinterwärts durchbreche und die innere Abdachung wegreisse; wohingegen bey dem dritten angezeigten Mittel sich erwarten läßt, daß der äussere sandige Theil des Deichs den Stoß von Wind und Wellen auszuhalten vermag, und die ganz an der Hinterseite befindliche gute Erde, wo ihre Masse und mithin auch ihre Stärke verdoppelt ist, das Durchfließen des Stromwassers und den daher entstehenden Deichbruch um soviel mehr werde verhindern können.

Gleichwie aber die Verschiedenheit der Situation, des Erdreichs und anderer Umstände auch eine verschiedene Anwendung der Mittel erfordern kann; so wird der Einsicht und Erfahrung der Direction überlassen, welche von beyden Bauarten dieselbe in vorkommendem Fall am rathsamsten findet.

§. 20.

Wenn nun der neue Deich vollkommen aufgeführt und applanirt ist, so muß derselbe sogleich mit

Rasen

Rasen wohl bedeckt, oder wo kein Rasen zu bekommen, mit Heublumen besäet werden, damit sich sobald als möglich ein tüchtiger Wasen darüber ziehe.

§. 21.

Auf der äussern Seite des Deichs wird vom Ende des Fusses an das Vorland und sonderheitlich, wo die Deicherde heraus genommen ist, mit jungen Weiden und anderm weichen Holz bepflanzt, welches zugleich dem Damm einige Beschirmung gegen Wind und Wellen geben und die Wiederausfüllung der gemachten Erdgruben, auch wohl gar eine höhere Anlage durch den liegen bleibenden Schlamm befördern kann.

§. 22.

Da hin und wieder Ueberfahrten über die Dämme erfordert werden; so sind dieselbe entweder nach einer schicklichen Schrägung oder wenn der darauf stossende Weeg solches nicht zuläßt, gerade über den Deich vermittelst einer hinlänglichen Abdachung auf beiden Seiten desselben anzuordnen; und wo wegen allzugroßer Deichhöhe für die Fuhren unumgänglich verstattet werden muß, die Furthen niedriger zu halten, als die höchste Gewässer

ser stehen; so sind an solchen Furthen auf jeder der beyden Seiten zwey große gehauene Steine tief und fest einzugraben, an welchen bey hohen Fluthen starke Bretter quer über den Weeg anzulegen, und der Zwischenraum mit Erde bis zur Höhe des Deichs aufzufüllen und wohl zu befestigen ist.

IV. Abschnitt.

Von der Verstärkung und Ausbesserung der Deiche.

MINISTERIUM DES INNERN

§. 23.

Wenn dasjenige, was oben von der nöthigen Höhe und Stärke der Dämme vorgeschrieben ist, bey der vorzunehmenden Visitation der alten Deiche beobachtet wird, so ergibt sich von selbst, ob sie diese beyde Eigenschaften in dem gehörigen Verhältniß gegen die höchste Fluth, die sie abhalten sollen, besitzen, oder an welchem Theil und wie viel noch daran mangle. Wie nun der Endzweck des so kostbaren Deichwesens nicht erreicht werden kann, wo dergleichen mangelhafte Dämme sich noch befinden; so haben alle diejenige, denen eine Aufsicht bey dem Deichwesen übertragen ist, ihren Pflichten gemäß den sorgsam-

samsten Bedacht zu nehmen, daß solches gehörig bemerkt und angezeigt, sofort die alten Deiche in der vorgeschriebenen Höhe und Böschung, wo dieselbe zu steil oder hohl gefunden worden, sobald als möglich hergestellt und alle Jahr an samtlichen Rheinortschaften gewisse Stücke dazu vorgenommen werden.

§. 24.

Ein Hauptaugenmerk muß hiebey auf die allmählige Geradeziehung der alten Deiche gerichtet seyn, und in dieser Absicht die Verstärkung der Böschungen, vornemlich in den Bugen oder auf der Seite, angelegt werden, wo der Deich eine geradere Linie, als vorher, dadurch erlangt. Ausser dem aber, und daferne der Fluß dem Damm nicht zu nahe liegt oder die übrige Situation es immer leiden mag, so ist jedesmal die Verstärkung ganz allein an der äussern Böschung mit guter zäher Erde anzubringen, und damit selbige mit dem alten Deichgrund sich um so eher verbinde, der Rasen oder Graßboden darauf vorher abzuheben oder wohl zu zerhacken, auch das Erdreich, womit der Deich verstärkt werden solle, nicht von der Kappe herab zu rollen, sondern von dem Grund des Deiches an der Böschung hinaufwärts aufzubauen und vermittelst der Fuhren oder durch Anstampfen an die alte Deicherde zu befestigen. Im Winter aber, wenn die Erde gefroren

ist soll keine Dammarbeit, wie schon §. 17. befohlen ist, vorgenommen werden.

§. 25.

Bey Verstärkung der Dämme ist ferner durchgehends zu verhüten, daß man keine zu dünne Erdlagen anbringe, welches meistens geschieht, wenn die Verbesserung auf beyden Doßirungen vorgenommen werden will, aber vergebliche Arbeit und Schaden verursacht, indem die dünne Anlage sich nicht wohl verbindet, und das Wasser zwischen derselben und der alten Dammerde sich sammlen, und verursachen kann, daß jene sich losreißt und hinab sinkt.

§. 26.

Wo beträchtliche Vertiefungen innerhalb des Deiches vorkommen, welcherwegen derselbe sehr hoch wird, auch wo bey einer starken Deichhöhe das Erdreich nicht thonigt genug, sondern locker und beweglich ist, mithin die innere Böschung keinen hinlänglichen Widerstand leisten kann, muß an solchen Stellen die Abdachung mit einem Fuß oder sogenannten Banket unterstützt werden, um selbige vor dem zu besorgenden Erweichen und Abspalten zu verwahren.

§. 27.

Es entstehen zu Zeiten in den Deichen durch Senkung des Grundes oder wegen Schwindung eines neuen Anschlusses, Berstungen und starke Risse, deren Reparation sehr behutsam geschehen muß. In einem solchen Fall wird nemlich ein keilförmiges Stück von der Kappe dergestalt heraus geschnitten, daß die Basis des Triangels oben und die Spitze unten, wo der Riß auslauft, sich befindet. Dieser Raum wird mit guter, zäher Erde ausgefüllt und festgestampfet, vermög der keilförmigen Figur aber dränget sich das neu eingesetzte Stück von beyden Seiten an die alte Masse an und verbindet sich desto fester mit derselben.

§. 28.

Bey Ausbesserung der Fahrdeiche sollen die darauf entstandene Geleise und Löcher nicht eingehakt, sondern jedesmal durch festen Grund oder Kieß ausgefüllet und die Kappe mit einer mäßigen Abrundung, zum Ablauf des Regenwassers wieder hergestellt werden.

§. 29.

Was oben §. 15. 16. und 21. wegen der Plätze, wo die Deicherde zu graben ist, auch we-

gen deren Reinigung von Holzstumpen, Wurzeln, Gesträuch und Steinen, sodann wegen schicklicher Anlegung und Besorgung der Ueberfahrten vorgeschrieben worden, ist auch bey den hier in Frage stehenden alten Deichen auf das genaueste zu befolgen.

§. 30.

Alle Deichreparationen und Verstärkungen sind im Frühjahr und wo möglich in den Monaten Merz, April und May vorzunehmen, und dergestalt zu betreiben, daß sie vor den gewöhnlichen Sommergewässern vollendet seyn und sich begrünen können; zu welchem Ende die ausgebesserte Stellen gleich bey dem Schluß der Arbeit mit Heublumen zu besäen sind.

V. Abschnitt.

Von Erhaltung der Deiche.

§. 31.

Die Deiche sind vielen Zufällen und Unordnungen ausgesetzt, wodurch sie Schaden leiden und untüchtig werden können, dem Lande die Sicherheit und den Nutzen zu gewähren, um welcher willen sie mit so vielen Kosten und Arbeit angelegt werden. Es ist daher von allen denen, welchen eine Direction und Aufsicht dabey obliegt, beständig ein sorgfältiges Augenmerk darauf zu richten, die Deiche in gutem Stand zu erhalten und die Ursachen, wodurch ihre Dauerhaftigkeit vermindert wird, zu verhindern und wegzuschaffen. Insbesondere haben die Dammmeister, Dammwarthe und Ortsvorgesetzte auf die Beobachtung der hiernach zu solchem Ende gegebenen Vorschriften ernstlich zu halten, diejenigen aber, welche muthwillig oder nachläßiger Weise dagegen sich verfehlen oder sonst den Dämmen Schaden zufügen, sogleich gehörigen Orts anzuzeigen, damit das Vergehen untersucht und nach Gebühr bestraft werde. Wiedrigenfalls, und wenn sie hiebey Nachsicht gebrauchen, wird alle Verantwortung und Strafe deswegen auf sie selbst fallen.

§. 32.

Das Herumlaufen und Waiden des Viehes, besonders der Schweine, ist den Dämmen höchst schädlich, indem dadurch, zumal bey nassem Wetter, das Erdreich auf den Kappen abgetretten und an den Böschungen durchlöchert und verwühlet wird. Diese bisher noch hie und da fortgedauerte üble Gewohnheit wird hiermit für das künftige gänzlich untersagt, mit dem ernstlichen Befehl, daß von nun an alles Waydvieh ohne Ausnahm von den Dämmen entfernt bleiben und von den Ortsvorgesetzten streng darauf gehalten werden solle; diejenigen aber, welche sich dessen fernerhin aus Vorsatz oder Nachläßigkeit schuldig machen, ohne Nachsicht dafür bestraft und angehalten werden sollen, den verursachten Schaden zu ersetzen; wie dann solcher jedesmal ungesäumt mit guter fester Erde wieder auszubessern und der frische Boden mit Heublumen zu besäen ist.

§. 33.

Wo gemeine Walden nnd Waldungen an die Dämme stossen, sind zu besserer Abhaltung des Viehes Zäune von Weiden und Dornen oder anderem Holzwerk längst dem Fuß der Dämme hinzupflanzen und sorgfältig zu unterhalten; welches jeder Gemeinde in ihrem Bann zu bewürken obliegt.

§. 34.

Bäume und große Gesträuche sind den Dämmen, zumal wenn sie auf den Kappen oder der äussern Böschungen derselben stehen, ebenfalls schädlich. Das andruckende Wasser dringt bey einigem Anhalten an den Wurzeln derselben durch, um welchen das Erdreich ohnehin meistens schon mürbe ist. Durch die Bewegung der Bäume bey starken Winden wird der Deichkörper erschüttert, die Erde locker und der Damm stehet bey hohem Gewässer sehr in Gefahr, zu brechen. Bey gefährlichen Rollen hindern auch die Büsche und Bäume an der äussern Böschung, mit Segeltüchern (§. 48.) dagegen zu Hülfe zu kommen. Es müssen also alle Bäume, Gesträuche und Stumpen an und auf den Rheindämmen ohne weitern Verzug weggeschaft werden, und dieselbe immerhin davon befreyt bleiben.

Doch wird an den Nebendeichen verstattet, unten an dem Fuß der äussern Böschungen bis auf drey Schuh in die Höhe Zwetschgen und andere kleinstämmige Obstbäume zu pflanzen.

§. 35.

Alle an den Dämmen ausschlagende Dornen müssen fleißig vertilgt, auch die Disteln und anderes starkes Unkraut das Jahr hindurch wenigstens zwey-

 mal,

mal, nemlich in der Mitte des Junius und des Augusts, ehe der Saamen zur Zeitigung kommt, abgemähet und ausgerottet werden.

§. 36.

Auf die Vertilgung der Maulwürfe und Mäuse haben die Dammwarthe und Ortsvorgesetzte nicht nur überhaupt alle Sorgfalt zu verwenden, sondern es sind auch insbesondere hiezu in jeder Gemeinde etliche Männer um den Lohn zu bestellen, und unter beständiger Aufsicht zu halten, damit diese schädliche Thiere so viel als möglich weggefangen werden.

§. 37.

Damit übrigens bey der abgestellten Bewalbung der Dämme der Graßwuchs darauf Ordnungsmäßig und ohne Schaden benutzt werden möge, so sollen die Vorgesetzte und Obmänner in jeder Gemeinde dieselbige, wo die Plätze nicht schon gewissen Eigenthümern zustehen oder eine andere Bestimmung haben, nach der Anzahl der Burgerschaft in gleich große Stücke, die sich über die ganze Breite des Damms vom Fuß der einen Seite bis zur andern erstrecken, vertheilen, sämtliche Theile mit numerirten Stickeln bezeichnen und sie alsdenn unter die vorhandene Burger verlosen, welche den ihnen zukommenden Antheil auf ihre Lebenszeit, oder so lange sie das

Bur-

Burgerrecht geniessen, unentgeldlich benutzen dörfen. Wobey ihnen zugleich erlaubt ist, unten am Fuß des Dammes fruchtbare kleinstämmige Bäume in der Maasse zu pflanzen, wie oben §. 32. vorgeschrieben worden, dergestalt jedoch, daß der Besitz davon mit dem Genuß des ganzen Stücks aufhört und kein Ersatz dafür statt findet. Diese Vertheilung muß immerhin unverändert bleiben. Wann aber in einem der angezeigten Fälle eine solche Portion in Erledigung kommt, so solle der älteste von den nachkommenden jungen Burgern, welcher noch keine davon besitzt, in dieselbe eintretten. Wittwen und Waisen eines verstorbenen Burgers und Theilhabers aber können den Genuß eines solchen Stücks nicht behalten, es wäre denn, daß sie einen tüchtigen Bürgen stellen der dasjenige, was in dem folgenden §. dagegen erfordert wird, allenfalls auf seine Kosten zu leisten, sich verbindet.

§. 38.

Für diesen Genuß wird den Besitzern die Verbindlichkeit aufgelegt, ihren Dammantheil auf eigene Kosten, nach den oben von §. 30. bis 34. gegebenen Vorschriften, in vollkommen gutem Stand zu erhalten, auch derselben unten gegen das Feld hin zu umzäunen; zu welchem Ende die Dammmeister und Obmänner besondere Register darüber zu führen haben, um zu wissen, wem jede Abtheilung zugehört,

und die Saumseligen den Ortsvorgesetzten oder dem Oberamt zur gebührenden Bestrafung anzeigen zu können. Würket die Strafe nichts, so ist die Reparation in billigem Lohn aus der Gemeinds-Casse zu besorgen, und entweder die Auslage von dem Innhaber des Stücks durch Execution zu erheben, oder nach Gutfinden der Vorgesetzten, dasselbe einem jüngern Burger, der noch keinen Antheil besitzt, zu überlassen. Würde sich aber ohne Verschulden des Besitzers ein Hauptschaden daran ereignen, so ist solcher von der Gemeinde herzustellen.

§. 39.

Um bey den schleunig nothwendigen Deichreparationen und Verstärkungen sogleich einen guten Vorrath Erde bey der Hand zu haben, so ist die Vorkehr zu treffen, daß an denen Stellen der Hauptdeiche, welche in besondern Verfügungen vorgeschrieben werden sollen, ein zu solchem Endzweck hinlängliches Quantum guter Erde innerhalb hart an dem Deiche, so hoch derselbe ist, in Form eines Ausweichplatzes aufgeführt, und so oft davon zu den Deicharbeiten genommen wird, wieder eben so viel andere Erde beygeschaft, somit dieser Vorrath beständig erhalten werde.

VI. Abschnitt.

Von den Vertheidigungs-Anstalten bey hohem Gewässer.

§. 40.

Bey Fluth und Sturm erfordern auch die besten Deiche noch große Sorgfalt, Arbeit und die schleunigste Anstalten, dem Durchbruch und der Ueberschwemmung zu wehren; wozu vordersamst die nöthigsten Instrumente und Materialien nahe und in der erforderlichen Menge bey der Hand seyn müssen, um jeder drohenden Gefahr sogleich zu begegnen.

Es wird demnach hiermit verordnet, daß samtliche in nachfolgender Tabelle benannte unterländische Rhein-Ortschaften die darinn ausgesetzte Geräthschaften und Materialien, so weit solche nicht schon vorhanden sind, gleichbalden aus den Gemeinds-Cassen anschaffen, sodenn vor Wind und Wetter wohl verwahren und zu allen Zeiten in gutem Stand und Bereitschaft halten sollen.

Ob und wie solches geschehen, ist bey den vorgehenden Deichvisitationen jedesmal genau zu untersuchen, und in dem zu erstattenden Bericht pflichtmäßig anzuzeigen.

Sind

Sind ausser diesen noch mehrere Geräthschaften oder Materialien erforderlich, worauf nach Beschaffenheit der wachsenden Gefahr in Zeiten der nöthige Bedacht zu richten ist, so haben die Vorgesetzte zuerst das, was bey den Einwohnern des Orts sich noch vorfindet, zusammen bringen, bey weiterm Mangel aber die benachbarte Städte und Dorfschaften schleunig um Aushülfe mit der Erfordernis ersuchen zu lassen, welche sich derselben, wie Wir uns zu ihnen versehen, nicht entziehen werden. Dagegen haben die Vorgesetzte gehörige Sorge zu tragen, daß, wenn die Gefahr vorbey ist, alles sowohl von den Einwohnern als von andern Orten her entlehnte in möglich gutem Stand zurückgeliefert und was völlig ruinirt oder verlohren gegangen ist, in Natur oder in Geld nach dem billigen Werth ersetzt werde.

Sowohl die Vorgesetzte als andere Personen, welche bey einer Gefahr oder einem sonstigen wichtigen Vorfall sich hervorthun, sollen nach ihrem Wohlverhalten belohnt, nachläßige Vorgesetzte aber ernstlich bestraft werden.

Verzeichnis

der Materialien und Geräthe die in nachbenannten Rhein-Ortschaften beständig in Vorrath gehalten werden sollen.

Ortschaften.	Zweyling	Dielen.	Stickel.	Stangen	Ketten.	Seiler.	Klammern.	Leistnägel.	Bodennägel.	Nachen 5. Bördig 30 Schuh lang.	Tragbähren.	Pechpfannen.	Pechkränze.	Pechfackeln.	Holzfackeln.	Segeltücher.	Wasserstiefeln.	Schubkarren.
	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Paar.	Stück
Knielingen	40.	60.	100.	100.	16.	3.	30.	200.	200.	2.	24.	10.	1000.	20.	40.	1.	4.	24.
Eggenstein	40.	60.	100.	100.	16.	3.	30.	200.	200.	2.	24.	10.	1000.	20	40.	1.	4.	24.
Schröck	20.	30.	50.	50.	8.	1.	15.	100.	100.	1.	12.	5.	500.	10.	20.	=	2.	12.
Linkenheim	40.	60.	100.	100.	15.	3.	30.	200.	200.	2.	24.	10.	1000.	20.	40.	1.	4.	24.
Hochstetten	20	30	50.	50.	10.	1.	15.	100.	100.	1.	12.	5	500	10.	20.	=	2.	12.
Liedolsheim	60.	90.	150.	150.	20.	4.	45.	300.	300.	2.	36.	15.	1500.	30.	60.	1.	6.	36
Rußheim	40.	60.	100.	100.	15.	3.	30.	200.	200.	1.	24.	10.	1000.	20.	40.	=	4.	24.
Dachslanden	40.	60.	100	100.	16.	3.	30.	200.	200	2.	24.	10.	1000.	20.	40.	1.	4.	24.
Forchheim	20.	30.	50.	50.	10.	1.	15	100.	100.	1.	12.	5.	500.	10.	20.	=	2.	12.
Mörsch	30.	45.	75.	75.	12.	2.	20.	150.	150.	1.	20.	8.	800.	15.	30.	=	3	18.
Neuburgweyer	20.	30	50.	50.	10.	1.	15.	100.	100.	1.	12.	5.	500.	10.	20.	=	2.	12.
Aue am Rhein	35.	60.	150.	100.	12.	3.	30	200.	200	1.	20	10.	800.	15.	40.	1.	2.	20.
Elchesheim	20.	40.	125.	75.	10	2.	20.	150.	150.	=	15.	5.	400.	10.	30.	1.	2.	12.
Steinmauren	40	60.	150.	100.	15.	3.	30.	200.	200.	=	24	10.	1000	15.	50.	2.	2.	24.
Plittersdorf	50.	70.	200.	150.	20.	4.	35.	250.	250.	1.	30.	12.	1300.	20.	60.	2.	2.	30.
Ottersdorf	20.	40.	125.	75.	10.	2.	20.	150.	150	=	15.	5.	400.	10.	30.	1.	2.	12.
Wintersdorf	30.	55.	150.	100.	12.	3.	30.	200.	200.	=	25.	10.	1000.	15.	40.	1.	2.	18.
Iffetzheim	45.	70.	180.	120.	15.	4.	30.	225.	225.	1.	30.	12.	1500.	20.	55.	1.	2.	24.
Hügelsheim	35.	60.	150.	100.	12.	3.	30	200.	200.	1.	24.	10.	1200.	15.	50.	1.	2.	20.
Sellingen	35.	60.	150.	100.	12.	3.	30.	200.	200.	=	26.	10.	1200.	15.	50.	1.	2.	20.
Stollhofen	40.	60.	150.	100.	15.	3.	30.	200.	200.	=	24	10.	450.	15.	40.	1.	2.	24.

§. 41.

Es gibt für die Vertheidigungs-Anstalten gegen bevorstehende Wassers-Gefahr schon einen grossen Behuf, wenn man ihre Annäherung und Größe eine kurze Zeit vorher wissen kann; und diesen Vortheil hat man nach der Erfahrung bey dem Rhein. Um sich nun desselben möglichst zu bedienen, sind nachfolgende Punkten von den betreffenden Stellen auf das genaueste zu beobachten:

Erstens: Sobald der Rhein bey Kehl bis zu der daselbst mit dem sechsten Schuh bezeichneten Höhe gestiegen ist, solle das Amt Kehl durch eine Staffette eine schriftliche Nachricht an den Schultheissen zu Stollhofen, zugleich ein Benachrichtigungs-Schreiben an das Oberamt Rastatt, sodenn einen Bericht an Unsere Renntkammer übersenden.

Zweytens: Von Stollhofen muß sogleich nach Einlauf der Nachricht ein Reutender damit nach Söllingen und von da weiters von Ort zu Ort bis nach Plittersdorf abgehen.

Drittens: Von Rastatt wird unverzüglich ein Reutender nach Steinmauren und weiter von Ort zu Ort bis nach Forchheim, sodenn

Vier-

Viertens: Von Carlsruhe gleichfalls ein Reutender nach Dachslanden, sofort von einem Dorf zum andern bis nach Rußheim geschickt, um jene Nachricht dahin zu überbringen.

Fünftens: Wachset die Murgg so stark an, daß sie ein beträchtliches Steigen des Rheins verursachen kann, so solle dieses von Rastatt sogleich durch eine Staffette nach Carlsruhe gemeldet werden, und von beyden Städten schleunig noch ein besonderer Reutender, wie oben, an sammtliche Rhein-Dorfschaften gehen. Endlich

Sechstens: Müssen die Vorgesetzte eines jeden Rheinorts, so lange die Gefahr dauert und noch einige Zeit da das Gewässer fallt, Morgens und Abends der Direction und zugleich auch den nächst unterhalb liegenden Ortschaften vom Steigen und Fallen der Fluth sowohl, als von den sonsten sich dabey ergebenen Zufällen schriftliche Nachricht zugehen lassen.

§. 42.

Wenn die erste Nachricht vom Steigen der Fluth anlangt, so haben die bestellte Dammwarthe, zu Folge ihrer Instruction, unverzüglich die Für-

kehr

kehr zu treffen, daß die Schliessen und Dohle, wie die Lage derselben es erfordert, zu rechter Zeit und ehe das Rheinwasser in das Land hereintretten kann, wohl zugemacht und verwahrt werden.

§. 43.

Hiernächst müssen dieselbe, wie auch die Ortsvorgesezte, die eifrigste Bemühung anwenden, daß die Furthen nach der oben §. 21. gegebenen Vorschrift, in Zeiten dauerhaft überbauet, auch die hie und da noch zu niedrige Deichstücke genugsam erhöhet werden, zu welchem Ende auf der Kappe eine doppelte Reihe Dielen mit Pfählen zu befestigen und der Zwischenraum mit guter Erde auszufüllen und fest zu stampfen ist.

§. 44.

Den Dammmeistern und Dammwarthen liegt hiebey insbesondere ob, das anlaufende Gewässer von Stund zu Stund sowohl an den gesetzten Pfählen als an andern Zeichen fleißig zu beobachten, und in ihren Registern zu bemerken. Fährt nun dasselbe im Anwachsen fort, so sollen sie die Ortsvorgesetzte davon benachrichtigen und erinnern, daß sowohl bey Tag als bey Nacht hinlängliche Wachten ausgestellt wer-

werden, die an den Dämmen fleißig auf- und abgehen, auf die an denselbigen sich ergebende Gebrechen ein wachsames Aug richten und solche anzeigen, damit sogleich die nöthige Fürkehr dagegen getroffen werden möge.

§. 45.

Sobald die Fluth eine gefährliche Höhe zu erreichen anfangt; so haben die Vorgesetzte einen Drittheil ihrer Gemeind, welcher alle zwölf Stunden von den übrigen abgelößt werden solle, auf den Deich zu beordern, wo sie, nach Beschaffenheit der Umstände, Rottenweise zu vertheilen und zu den nöthigen Verrichtungen anzuweisen sind; wobey die ihnen mitzugebende Obmänner allen Eifer anzuwenden und bey Vermeidung scharfer Ahndung sich keiner Nachläßigkeit schuldig zu machen haben.

Wird die Gefahr größer, so ist das zweyte Drittheil der Gemeind zur Hülfe zu nehmen, auch denen jedem Rheinort zugegebenen benachbarten Gemeinden schleunige Nachricht davon zu ertheilen, von welchen ein Drittheil ihrer Mannschaft mit Schaufeln, Körben und Tragbähren nebst einigen Fuhren versehen, ungesäumt erscheinen und sich unter jene zwey Drittheile dergestalt vertheilen sollen, daß sie von ihnen zur Arbeit angeführt werden mögen. Auch

sind

sind diese von ihren übrigen Mitbürgern ebenfals alle zwölf Stund abzulösen.

Erfordert es endlich die zunehmende Deicharbeit und Gefahr der Ueberschwemmung oder eines Deichbruchs; so haben die Vorgesetzte den noch übrigen Theil der Gemeinde schleunig dahin zu berufen.

Damit aber das allzuviele Stürmen mit den Glocken, welches die Gewohnheit bald unwirksam macht, künftig unterbleibe; so wird hiermit befohlen, bey jedem dergleichen wieder vorkommenden Fall den ersten Drittheil der Gemeinde durch ernstliches Aufbieten zu versammlen; den zweyten Drittheil durch einmaliges Läuten der Sturmglocke aufzubieten und endlich, wenn auch der letzte Drittheil sich einfinden solle, die Sturmglocke zweymal läuten zu lassen. Wer sich bey einem oder dem andern Zusammenruf säumig finden läßt, oder ohne wichtige Ursache, die dem Schultheissen sogleich zu melden ist, gar zurück bleibt, solle aufnotirt und nachher gehörig bestraft werden; dagegen haben diejenige, welche sich dabey vorzüglich arbeitsam erweisen und einen besondern Eifer bezeigen, eine angemessene Belohnung zu gewarten.

§. 46.

Damit alles obige bey dem großen Umfang der meisten Deiche und der Gefahr, welche bey einem

solchen Sturm auf allen Seiten droht, um so zuverlässiger besorgt werde; so sind zu den schon bestellten Aufsichts-Personen, noch die in den Städten oder auf dem Lande sich aufhaltende Ingenieurs und Geometer, auch tüchtige Förster und andere taugliche Männer abzuordnen und anzuweisen, auf alles wo Gefahr vorhanden und vorzubauen ist, ein wachsames Aug zu haben, auch die Arbeitsleute nebst ihren Obmännern in Ordnung und zu ihrer Schuldigkeit anhalten und aufmuntern zu helfen.

§. 47.

Die erste Gefahr zeigt sich an der innern Abdachung, wenn hin und wieder Rollen, das ist, Höhlungen entstehen, an denen das Wasser hervor dringt. So lange diese Rollen hell fliessen, drohen sie minder Gefahr; denn es ist solches ein Zeichen, daß das Wasser durch Sandlagen und andern schlechten Grund gepreßt werde; worinn es sich von seiner trüben Mischung säubert. Oft ergeben sich dergleichen Rollen weit oben in dem Deich gegen der Kappe zu. Bey langem Anhalten derselben, steht der Deich in Gefahr, daß die Böschung erweiche und herabsinke. Diesem Uebel zu begegnen, muß man solchen Oefnungen bis in die Mitte des Deichs, wo es nothwendig ist, nachgraben, und sie schleunig mit guter Erde, Leimen oder Letten fest verstopfen, damit

mit der wasserflüßige Sand nicht allmählig ausgespühlt werde und im Deich kein Loch entstehe.

§. 48.

Ist aber der Durchfluß der Rolle trüb, so hat das Wasser unmittelbar mit der Fluth Gemeinschaft. Im Fall es nur von Mauslöchern herkommt, läßt sich oft nur dadurch helfen, wenn man einen langen kegelförmigen Zapfen schneidet, der an dem dicken Ende zwey bis dreymal so dick, als das Loch groß ist. Mit diesem Zapfen keilet man das Loch zu, und damit ihn der Druck des Wassers nicht wieder heraus stosse, schlägt man einige Pfähle ein, legt auf das hervorstehende Ende des Zapfens einen Dielen und befestiget denselben mit Stricken.

Sollte dieses der Noth nicht abhelfen, alsdenn hat sich das Loch innerhalb bereits erweitert und der Deich geräth, seiner übrigen Stärke ungeachtet in die Gefahr eines Durchbruchs. Bey diesen Umständen ist höchst nöthig, den Deich mit Dielen zu überlegen und solche mit starken Stangen, die mit dem dünnen Ende fest in den Boden eingeschlagen, an dem dicken Theil aber mit Seilern oder Ketten an eingerammte Pfähle befestiget werden, wohl auf die Böschung anzupressen, und solchergestalt den Deich zu spannen. Wird die Rolle stärker und heftiger,

so muß Erde auf die Dielen haufenweiß getragen und damit der Deich beschwehret werden. Auch ist zu gleicher Zeit auf der Wasserseite, wo man noch dazu gelangen kann, an den beschädigten Stellen Grund und Erde in großer Quantität vorzuschütten und abrollen zu lassen, wodurch oft der von Mauß-löchern und andern Höhlungen entstandene Durch-fluß glücklich und ohne sehr große Arbeit verstopft und völlig gehemmet wird.

§. 49.

Reichet aber alle diese Vorsicht und Anstalt nicht hin, die Vergrösserung der Rollen zu verhü-ten, und wird die angebrachte Bedeckung durch das Wasser weggerissen; so ist zur Rettung des Deiches nur noch eine Gegenanstalt übrig. Man sucht nem-lich zwey starke und lange Stangen aus und befesti-get sie zu beyden Seiten an ein starkes Segeltuch; kann man zwey dergleichen Tücher übereinander ge-schlagen, dazu nehmen, so ist die Würkung desto besser und sicherer. Diese Tücher schiebt man ver-mittelst der Stange an der äussern Böschung hinab, bis man den Eingang des Lochs trift. Sogleich ver-stopft sich der Durchfluß, der mit guter fester Erde oder auch mit Dung ausgestampfet und zum Gleich-gewicht mit einem starken Erdhaufen verschlossen wird;

wird; wobey die Bankete, wo dergleichen angebracht sind, großen Nutzen leisten.

§. 50.

Die zweyte große Gefahr zeigt sich, wenn die innere Böschung sich von dem Deich abzuspalten und zu senken droht, welches sich in der Gegend, wo eine große Schlutte, Morast oder Sumpf sich Landwärts nah an dem Deich befindet, leicht zuträgt. Der Deichfuß wird bey anhaltendem Vorwasser zuerst erweicht und flüßig; alsdenn schiebt die Last der innern Böschung den Fuß in die sumpfige Stelle hinein und macht den Anfang, sich von dem Deiche loszureissen. Diesem Unglück vorzukommen, muß man in aller Geschwindigkeit eine Kripfe mit Dielen vorschlagen, die hinterwärts mit eingestossenen Pfählen befestiget werden; hierauf genugsames Erdwerk an die Kripfe bringen und die Böschung so viel als möglich wieder herstellen.

Sollte aber der Deichfußboden zu sehr erweicht seyn, daß dieses vorgelegte Kripfwerk dem Hinabsinken der innern Böschung nicht genug Widerstand thun könnte; so bleibt kein anders Rettungsmittel übrig, als daß man auswärts vorzubauen suche und zu dem Ende schleunig so viele Erde und ausgestochenen Wasen, als man kann, an die schadhafte Stelle

der äussern Böschung bringe, hineinschiebe und andrucke und so den Deich an der Wasserseite zu verstärken und haltbar zu machen sich bemühe.

§. 51.

Wenn das Gewässer anfangt zu fallen, so haben die Dammwarthe und Ortsvorgesetzte darauf bedacht zu seyn, daß die Schliessen und Dohle zu rechter Zeit und sobald das innere Wasser einigen Abfluß findet, wieder geöfnet werden.

§. 52.

Nach völlig verlaufener Fluth aber sollen die zur Direction und Aufsicht bestellte Personen die Deiche ungesäumt genau beaugenscheinigen, den davon verursachten Schaden, auch wie weit und mit welchen Kosten derselbe zu verbessern ist, bemerken, sofort nach darüber an die Renntkammer erstattetem Bericht und erhaltener Resolution, allen Eifer anwenden, daß sämtliche Deiche sobald als möglich wieder in guten Stand gestellt, und alles in die vorgeschriebene Ordnung gebracht werde.

VII. Abschnitt.

Von den Dammbeschauungen.

§. 53.

Damit man von der Beschaffenheit der Deiche immerhin vollkommen unterrichtet und versichert seyn möge, daß selbige in gutem Stand erhalten und die angeordnete Verstärkungs- und Ausbesserungs-Arbeiten gehörig verrichtet werden; so ist alle Jahr zu Ausgang des Monats Februar eine Deichschau vorzunehmen, wobey, wie schon oben §. 2. befohlen ist, nebst einem Deputirten von Unserer Renntkammer der Beamte des betreffenden Oberamts oder Amts, mit dem daselbst angestelten Ingenieur, sodenn das Oberforstamt anwesend seyn, von Ort zu Ort aber die Dammmeister und Dammwarthe eines jeden Distrikts mit zugezogen werden sollen.

§. 54.

Bey diesen Visitationen muß jedesmal genau beobachtet und angemerket werden:

Erstens: Ob und wo es den Deichen an der gehörigen Höhe und Breite fehle, auch wie und zu wel-

welcher Zeit das ermanglende zu ergänzen sey?

Zweytens: Ob und was für Beschädigungen an den beyden Böschungen und der Kappe der Deiche noch gefunden werden, und wie selbige zu verbessern sind?

Drittens: Ob und was seit der letzten Deichschau oder den inzwischen ergangenen Verfügungen gearbeitet worden; ob die Entrepreneurs, Unterthanen, Dammmeister und Vorgesetzte ihre Schuldigkeit dabey gethan haben, oder wo und durch wen gefehlt worden?

Viertens: Ob und wo der Rhein an dem Vorland angelegt oder weggenommen habe, und in letzterm Fall, was für das Binnenland davon zu befürchten und wie demselben vorzusehen sey?

Fünftens: Ob die neue Anlagen mit Weiden befohlenermassen besetzt seyen, und sonsten an den vorhandenen tauglichen Stellen weiche Holzarten, so viel als möglich, gepflanzt werden.

Sechstens: Wie die Ufer und Faschinaden beschaffen, wie weit die befohlene Uferbefestigungen her-

hergestellt, auch ob und wo noch mehrere Faschinirungen erforderlich seyen?

Siebentens: Ob die gehörige Mühe angewendet werde, die Maulwürfe, Mäuse und andere dergleichen den Dämmen schädliche Thiere auszurotten?

Achtens: Ob das Vieh von den Deichen abgehalten werde, und die nöthige Verzäunungen zu diesem Endzweck hergestellt seyen?

Neuntens: Ob die Wasserhöhen von den dazu angewiesenen Personen zu gehöriger Zeit und genau beobachtet, auch die Register darüber ordentlich geführt werden?

Zehentens: Ob in jedem Ort die vorgeschriebene Anzahl von Geräthschaften und Materialien in guter Qualität vorhanden seyen, oder was daran mangle?

§. 55.

Ueber die beträchtlichen Ausbesserungen oder neue Deichwerke, welche die Deichschau-Commißion rathsam findet, fertigen die dazu bestellte Ingenieurs

 wie

wie bereits oben befohlen ist, die nöthigen Risse und Berechnungen. Von den zu machenden kleinen Reparationen und den abzustellenden Unordnungen hingegen wird den Dammmeistern und Vorgesetzten jeden Orts ein Auszug von der Commißion zugestellt und ein Termin von 8. bis 14 Tagen, je nachdem die Arbeit es erfordert, bestimmt, in welchem die vorgeschriebene Ausbesserungen unfehlbar hergestellt seyn sollen; wie es geschehen, hat der Dammmeister nach Verfluß des Termins an die Commißion zu berichten. Wo es unterbleibt, sind die schuldige den betreffenden Aemtern zur Bestrafung anzuzeigen.

§. 56.

Nach geendigter Deichschau wird das darüber geführte Protocoll unverzüglich Unserer Renntkammer mit Bericht übergeben, welche sofort über die vorgeschlagene neue Deicharbeiten und Ausbesserungen von einiger Beträchtlichkeit resolvirt, und mit Anfang des Monats März die nöthige Verfügungen erläßt, auch zugleich die dazu erforderliche Gelder anweißt.

§. 57.

Am 1ten May darauf nehmen die gedachte Personen eine Nachschau vor, um zu sehen, ob und

wie

wie das verordnete bewürkt ist; wobey dieselbe das mangelhafte genau zu bemerken und zu dessen schleunigeer Verbesserung die nöthigen Befehle zu geben, sofort darüber gemeinsam weitern Bericht an die Renntkammer zu erstatten haben.

§. 58.

Was die bestellte Ingenieurs und Dammmeister in Ansehung der Deiche und der damit verbundenen übrigen Arbeiten veranstalten, muß jedesmal ohne Einwendung geschehen. Es bleibt aber einem jeden frey gestellt, seine allenfalsige Beschwerde hernach bey dem Amt oder der Deichschau-Commißion anzubringen, auch sofern einer bey dem Deichbauwesen eine Erfahruug zu haben oder einige Verbesserung angeben zu können, vermeynet, solche gedachter Commißion gebührend anzuzeigen, da sodem in einem und dem andern Fall von derjenigen Stelle, welcher die Anzeige geschehen ist, das nöthige untersucht werden soll.

Wer sich aber den Dammbedienten widersetzet, oder gar gegen sie mit Worten sich vergeht, hat sich ohne Nachsicht scharfer Ahndung zu gewärtigen, so wie dagegen auch die Dammbediente, welche vorsetzlich zu weit gehen und gerechten Anlaß zu Klagen geben, dafür nachdrücklich angesehen werden sollen.

Wir wollen und befehlen nun gnädigst, daß diese Unsere Verordnung gleichbalden gehöriger Orten bekannt gemacht, sofort von allen Unsern höhern und niedern Stellen, welche sich damit zu befassen haben, insonderheit aber von Unsern an den Rhein gränzenden Ober- und Oberforstämtern, Aemtern, Städten, Flecken und Dörfern, auf das genaueste beobachtet und von samtlichen zu dem Deichwesen verordneten Commißionen, Befehlshabern und andern Bedienten, ein fleißiges Aufsehen getragen werde, damit dieselbe auf das pünktlichste in Erfüllung komme. Hieran geschieht Unser Wille.

Gegeben, Carlsruhe ten 12. Nov. 1779.

(L.S.) Carl Friderich,

Marggrav zu Baden.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

/ Karl Friedrich / Macklot, Johann Michael,

Hochfürstlich-Marggräflich-Badische Rheindeich-Ordnung

Carlsruhe 1779

A.hydr. 5002 c
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10060363-1
VD18 12720011